

Vergehens und Verbrechens des Diebstahls persönlichen Eigentums zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zwei Monaten.

Gegen diese Entscheidung des Kreisgerichts richtet sich der zugunsten der Angeklagten eingelegte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem teilweise unrichtige Gesetzesanwendung gerügt und im Ergebnis eine Herabsetzung der ausgesprochenen Freiheitsstrafe angestrebt wird.

Der Antrag hatte Erfolge.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat richtig erkannt, daß mit jeder einzelnen Diebstahlhandlung beim Eindringen in die fremde Wohnung mit einer Leiter das Tatbestandsmerkmal des § 180 StGB „große Intensität“ verwirklicht wird. Große Intensität liegt immer dann vor, wenn sich der Täter zur Verwirklichung der rechtswidrigen Wegnahmehandlungen besonderer Mittel bedient, ohne deren Verwendung ihm die Tatausführung nicht möglich gewesen wäre. Benutzt der Täter — wie im vorliegenden Fall — zum Einsteigen in eine fremde Wohnung eine Leiter, die er eigens zu diesem Zweck zum Tatort gebracht hat, um sein Vorhaben, nämlich den Diebstahl, realisieren zu können, so ist große Intensität stets gegeben, und zwar unabhängig davon, ob es darüber hinaus weiterer physischer oder psychischer Anstrengungen zur Tatverwirklichung bedurfte oder nicht. Das Eindringen in die Wohnung in der ersten Etage durch ein offenstehendes Fenster konnte nur mit besonderen Anstrengungen verwirklicht werden. Durch die drei Einzelhandlungen wurde jeweils das Tatbestandsmerkmal des § 180 StGB „große Intensität“ verwirklicht. Das in § 181 Abs. 1 Ziff. 3 StGB enthaltene Tatbestandsmerkmal stellt keine größeren Anforderungen an die Tatintensität im Einzelfall, als das des § 180 StGB und ist daher hinsichtlich der Einzelhandlungen mit diesem identisch. Es war daher richtig, wenn das Kreisgericht den Tatbestand des § 181 Abs. 1 Ziff. 3 StGB prüfte und zu dem Ergebnis gelangte, daß die Angeklagte wiederholt mit großer Intensität gehandelt hat.

Das Kreisgericht hat aber keine zutreffende Prüfung der materiellen Tatschwere dieses Eigentumsdelikts vorgenommen. Insoweit wurden die im Bericht an das 22. Plenum des Obersten Gerichts den Kreis- und Bezirksgerichten gegebenen Hinweise (vgl. NJ 1969 S. 264 ff.) nicht berücksichtigt. Die Handlungen der Angeklagten wurden fehlerhaft als Verbrechen i. S. des § 181 Abs. 1 Ziff. 3 StGB beurteilt.

Die Verwirklichung der Grundsätze der sozialistischen Gerechtigkeit erfordert eine differenzierte Strafzumessung. Dieser Differenzierung trägt § 62 StGB für die Fälle Rechnung, bei denen unter Berücksichtigung von Tat und Täter eine außergewöhnliche Milderung der Strafe erforderlich ist. Nach § 62 Abs. 3 StGB ist von der Anwendung strafverschärfender Vorschriften abzu- sehen, wenn trotz des Vorliegens von im Gesetz enthaltenen Erschwerungsgründen, wie z. B § 181 Abs. 1 Ziff. 3 StGB, eine wirkliche Erhöhung der Gesellschaftswidrigkeit nicht eingetreten ist. Entscheidendes Kriterium für die Strafzumessung ist die Tatschwere. Diese wird bei Eigentumsdelikten maßgeblich durch den mit der Straftat angerichteten materiellen Schaden bestimmt. Im vorliegenden Fall ist bei einer Schädigung im Umfang von 232,65 M keine wirkliche Erhöhung der Gesellschaftswidrigkeit der gegen das persönliche Eigentum gerichteten Tat eingetreten. Auch die anderen für die Tatschwere bestimmenden Umstände, wie Art und Weise der Tatbegehung, Art und Schwere der Schuld und die Persönlichkeit der Angeklagten, rechtfertigen es nicht, diese Handlungen als Verbrechen zu beurteilen. Sie sind vielmehr unter Anwendung des

§ 62 Abs. 3 StGB als mehrfaches Vergehen des Diebstahls persönlichen Eigentums i. S. des § 180 StGB zu charakterisieren.

Die fehlerhafte rechtliche Beurteilung durch die Instanzgerichte führte im Ergebnis zum Ausspruch einer unrichtigen Strafe. Eine Strafe ohne Freiheitsentzug ist im vorliegenden Fall trotz des nicht erheblichen materiellen Schadens und der in der Person der Angeklagten liegenden Umstände nicht gerechtfertigt. Es bedurfte des Ausspruchs einer Freiheitsstrafe. Eine solche ist erforderlich, weil sich in der wiederholten Tatbegehung innerhalb eines kurzen Zeitraums eine zunehmende Steigerung der Intensität bei der Tatausführung gegenüber den vorangegangenen Straftaten zeigt, was schließlich im mehrmaligen Einsteigen mit einer Leiter in eine fremde Wohnung zum Ausdruck kam. Aus dieser Entwicklung wird eine zunehmende Verfestigung der negativen Einstellung der Angeklagten gegenüber dem Eigentum Dritter deutlich, die der in § 39 StGB enthaltenen Alternative der schwerwiegenden Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin entspricht. Die Freiheitsstrafe ist auch erforderlich, um das sozialistische und persönliche Eigentum ausreichend zu schützen und der Angeklagten nachdrücklich ihre Verpflichtung zur Achtung fremden Eigentums bewußt zu machen.

Soweit das Kreisgericht die von der Angeklagten begangenen Diebstähle im Warenhaus als Vergehen gemäß § 158 Abs. 1, 161 StGB sowie den Diebstahl des goldenen Ringes aus dem Krankenhaus als Vergehen gemäß §§ 177 Abs. 1, 180 StGB qualifizierte, ist diese rechtliche Beurteilung zutreffend. Zwar liegt der durch die Diebstähle im Warenhaus verursachte Schaden im Verfehlungsbereich. In Anbetracht der wiederholten Tatbegehung (drei Diebstähle) ist das Kreisgericht jedoch zu der zutreffenden Einschätzung gelangt, daß diese Angriffe auf das sozialistische Eigentum als Vergehen zu charakterisieren sind.

Das Urteil des Kreisgerichts war daher im Schuld- und Strafausspruch aufzuheben und die Angeklagte wegen mehrfachen Vergehens des Diebstahls persönlichen Eigentums und sozialistischen Eigentums gemäß §§ 180, 161 in Verbindung mit § 64 StGB im Wege der Selbstentscheidung (§ 322 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 StPO) zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten zu verurteilen.

§ 38 StPO; § 121 Abs. 1 StGB;

1. Wird ein Alkoholiker bereits in einem früheren psychiatrischen Gutachten als ein Mensch mit psychopathischem, äußerst willensschwachem Charakter eingeschätzt und zeigt seine weitere Entwicklung trotz einer Langzeit-Intensiv-Entziehungskur eine immer stärker werdende Haltlosigkeit und Aggressivität, so ist eine erneute psychiatrische Begutachtung notwendig.

2. Der Begriff „wehrlos“ bezieht sich nicht nur auf psychische oder physische Beeinträchtigung der gesamten Persönlichkeit, sondern kann sich auch auf solche körperlichen oder geistigen Teilbereiche beziehen, die es einer Frau entweder nicht oder nur in geringem Maße möglich machen, sich einem gegen ihren Willen durchzuführenden Geschlechtsverkehr zu widersetzen.

Liegen solche Umstände vor, kann der Angeklagte dann, wenn die Geschädigte zwar keinen erheblichen Widerstand leistete, jedoch ihren Willen, nicht mit ihm geschlechtlich zu verkehren, eindeutig äußerte, nach § 121 Abs. 1 StGB verurteilt werden.

BG Neubrandenburg, Urt. vom 26. Januar 1971 — 2 BSB 9/71.